TAGUNGSBERICHTE

Virtuelles CDIR-Alumnitreffen am 22. Juni 2021: Das Chinesische Zivilgesetzbuch, Big Data und Künstliche Intelligenz

Anne Sophie Ortmanns¹

Das "Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China" (ZGB) wurde am 28.5.2020 verabschiedet, ist am 1.1.2021 in Kraft getreten und bildet die erste zusammenhängende Zivilrechtskodifikation in der Geschichte der Volksrepublik China. Sie wird als ein wegweisender Schritt zur Beseitigung des zuvor bestehenden Flickenteppichs aus Einzelgesetzen gesehen und ist nicht nur Gegenstand akademischer Diskussionen, sondern erfreut sich auch in der Alltagspresse einer großen Aufmerksamkeit. Entstanden ist das Regelwerk im Zuge eines sich deutlich abzeichnenden Trends der Digitalisierung von Rechtsgeschäften, Rechtsprechungs- und Verwaltungsabläufen, der besonders augenfällig in der VR China zutage tritt.

Da das ursprünglich für 2020 geplante Alumniseminar des Chinesisch-Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft (CDIR) der China University of Political Science and Law (CUPL) und der sieben deutschen Kooperationsuniversitäten² pandemiebedingt entfallen musste, wurde die Veranstaltung am 22. Juni 2021 auf Einladung von Frau Prof. Dr. BU Yuanshi, Direktorin des Instituts auf deutscher Seite, virtuell abgehalten. Ehemaligen chinesischen und deutschen StipendiatInnen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) sowie ProfessorInnen der CUPL und der deutschen Partneruniversitäten wurde so ein fachlicher Austausch über diese aktuellen Entwicklungen des chinesischen Rechts ermöglicht.

Die Veranstaltung eröffnete Prof. Dr. XIE Zhiyong, Dekan des Forschungskollegs für Rechtsvergleichung an der CUPL in Vertretung von Herrn Prof. Dr. MA Huaide, Präsident der CUPL. Prof. XIE betonte, dass das Treffen zeige, dass die im Rahmen des Projekts stattfindende Zusammenarbeit auch in diesen Zeiten der Pandemie intensiv fortgesetzt worden sei. Gleichwohl freue man sich an der CUPL darauf, die an dem Projekt Beteiligten nach dem Ende der Pandemie persönlich an der CUPL zu begrüßen. Man sei optimistisch hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Projekts und wünsche den Alumnae und Alumni weiterhin viel Erfolg auf ihren Laufbahnen.

Im Anschluss sprach Herr Dr. Klaus Birk, Direktor der Abteilung für Projekte des DAAD, ein Grußwort. Herr Dr. Birk hob die erfolgreiche Entwicklung des CDIR hervor. Das Interesse der deutschen Partneruniversitäten an der Errichtung des CDIR habe sich aus Projekten ergeben, die der DAAD vorher gefördert habe, und zwar aus einem Pilotstudiengang der Universität Hamburg mit der CUPL und einem wichtigen Übersetzungsprojekt, im Zuge dessen 25 deutsche juristische Standardwerke ins Chinesische übersetzt wurden. Die Zeit, die in dieses Projekt investiert wurde, habe sich gelohnt, und den weit über 200 Alumnae und Alumni sei zu erfolgreichen Karrieren zu gratulieren. Die juristische Ausbildung und der Rechtsstaatsdialog hätten nach wie vor einen wichtigen Stellenwert für den DAAD. Herzlicher Dank gebühre auch der CUPL für die Übernahme der Büros der deutschen Hochschulen, seitdem der DAAD aufgrund des neuen NGO-Gesetzes in China nicht mehr Gastgeber dieser Hochschulbüros sein darf.

Frau Prof. Dr. BU Yuanshi äußerte in ihrer Begrüßungsrede die Hoffnung, die Kontakte zwischen den chinesischen und deutschen Alumnae und Alumni sowie allen anderen an einem Rechtsaustausch zwischen Deutschland und der VR China Interessierten trotz des Online-Formats zu intensivieren. Besonderer Dank gebühre dem DAAD für die Ermöglichung eines Austausches chinesischer und deutscher Studierender, der Schaffung von Langzeit- und Kurzzeitdozenturen sowie die Einrichtung einer Bibliothek zum deutschen Recht. Dies gelte insbesondere auch in diesen für den Austausch schwierigen Zeiten, in denen der DAAD dem Projekt mit großer Flexibilität entgegengekommen

Teil I. Das Chinesische Zivilgesetzbuch

Der erste Teil der Veranstaltung, den Emeritus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Herr Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner moderierte, war Einzelfragen des chinesischen ZGB gewidmet.

Vortrag von Frau Prof. Dr. CHI Ying über die Typisierung der Dienstvertretung im ZGB

Frau Prof. Dr. CHI Ying von der CUPL eröffnete den fachlichen Teil der Veranstaltung mit ihrem Vortrag über die Typisierung der Dienstvertretung im chinesischen ZGB. Das handelsrechtliche Institut der Dienstvertretung sei in § 170 ZGB eingefügt worden. Problematisch daran sei, dass § 170 ZGB einerseits zu viele und andererseits zu wenige handelsrechtliche Merkmale bezeichne, weil der Gesetzgeber die Besonderheiten des Handelsrechts nicht hinreichend berücksichtigt habe. Daher sei in der Literatur vorgeschlagen worden, die Dienstvertretung angesichts ihres handelsrechtlichen Charakters durch allgemei-

Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin bei Frau Prof. Dr. BU Yuanshi, LL. M. (Harvard) am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Diese sind die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Ludwigs-Maximilians-Universität München, die Universität Hamburg, die Universität zu Köln und die Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

ne Grundsätze des Handelsrechts zu regeln. Dies sei jedoch eher unrealistisch, da der Erlass allgemeiner Grundsätze des Handelsrechts nicht zu erwarten sei. Daher sei eine Konkretisierung und Typisierung der Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen des § 170 ZGB nach den Prinzipien des Handelsrechts zu bevorzugen. Es sei jene Literaturansicht zu favorisieren, der zufolge die §§ 48 ff. des deutschen HGB bei der Auslegung des § 170 ZGB als Vorbild gelten sollten und die Dienstvertretung in China anhand der deutschen Prokura und Handlungsvollmacht zu typisieren seien. Danach sei die Dienstvertretung eine rechtsgeschäftliche Handelsvertretung, bei der ein Mitarbeiter des Vertretenen als Dienstvertreter in dessen Namen ein für oder gegen ihn geltendes Rechtsgeschäft unternehme. Der Umfang der Dienstvertretungsmacht sei festgelegt. Die Bedeutsamkeit der Typisierung der Dienstvertretungsmacht diene vor allem der Sicherheit und Einfachheit des Handelsverkehrs, aber auch den Interessen des Vertretenen und Vertreters. So brauche der Vertragspartner sich beim Geschäftsherrn der Vertretungsmacht des Dienstvertreters nicht zu vergewissern und der Dienstvertreter müsse nicht befürchten, als Vertreter ohne Vertretungsmacht zu handeln.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. YUAN Zhijie über Staatseigentum im ZGB

Prof. Dr. YUAN Zhijie von der Beijing Normal University thematisierte Staatseigentum im chinesischen ZGB. Das Staatseigentum habe keine bedeutsame Neuregelung durch das ZGB erfahren, sondern die Regelungen seien fast identisch mit denen des Sachenrechtsgesetzes. Beispiel für eine Neuregelung sei § 248 ZGB, der regelt, dass unbewohnte Inseln Staatseigentum sind. Hinsichtlich der verschiedenen Formen des Eigentums erläuterte Herr Prof. YUAN, dass "sozialistisches Eigentum" nach wie vor "höher" als Privateigentum zu bewerten sei, obwohl jetzt eine Marktwirtschaft existiere, in der eigentlich jede Eigentumsform in gleicher Weise geschützt werden solle. Viele Rechtswissenschaftler seien daher der Auffassung, dass das Staatseigentum nur ein ideologisches Konzept und keine Eigentumsform wie Privat- oder Kollektiveigentum sei. Letztlich habe sich im ZGB jedoch eine dualistische Herangehensweise durchgesetzt und man unterscheide daher zwischen sozialistischem Eigentum und Privateigentum. Wenn man über das Staatseigentum spreche, sei in der Regel das Eigentum an Boden gemeint. Der Staat behalte sich zwar das Eigentum vor, es könnten für Nutzungen im öffentlichen Interesse aber sogenannte unentbehrliche und für private Nutzungen entbehrliche Nutzungsrechte am Boden eingeräumt werden. Ebenfalls zum Staatseigentum zählten Bodenschätze, Binnengewässer und Seegebiete. Sodann warf Prof. YUAN die Frage auf, ob Staatseigentum Eigentum sei. Teils werde vertreten, dass das Eigentum von sich aus zum Privatrecht gehöre und der Staat als Eigentümer insofern auch Träger aller mit dem Eigentum einhergehenden Rechte sei, wie beispielsweise des Verfügungsrechts. Dies sei indes verfassungswidrig, weil

das Staatseigentum nach der Verfassung gerade keine Unterform des Eigentums, sondern eine besondere Form des Eigentums sei. Würde man Staatseigentum als öffentliche Sache klassifizieren, sei folgerichtig, dass mit dem Staatseigentum stets öffentliche Interessen bedient werden müssten und eine Privatnutzung ausgeschlossen sei. Nach Auffassung von Prof. YUAN kann der Staat auch als juristische Person privatrechtlich handeln. Nicht über das Staatseigentum zu verfügen, sei lediglich als Selbstverpflichtung des Staates zu sehen.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. CHEN Dachuang über Mobiliarsicherheiten im ZGB

Den Schlussvortrag des ersten Teils hielt Herr Prof. Dr. CHEN Dachuang von der Zhongnan University of Economics and Law in Wuhan zum Thema Mobiliarsicherheiten im ZGB. Hintergrund der vorgenommenen Anderungen im Recht der Mobiliarsicherheiten sei in erster Linie das Ziel, das Abschneiden der VR China im sogenannten Doing Business Report³ zu verbessern, insbesondere im Bereich Getting Credit, in dem sich die Lage seit Jahren nicht verbessert habe. Zentral für den Bereich Getting Credit sei die Frage, ob es einen einheitlichen Rechtsrahmen mit äquivalenten Funktionen hinsichtlich der Entstehung, Eintragung und Realisierung von Mobiliarsicherheiten gibt. Vor Inkrafttreten des ZGB hätten für die verschiedenen Arten der Sicherungsrechte verschiedenartige Regeln gegolten. So hätten Mobiliarhypothekar oder Pfandgläubiger beispielsweise nur ein Absonderungsrecht bei der Insolvenz des Schuldners gehabt, der Vorbehaltsverkäufer jedoch ein Aussonderungsrecht. Dies erkläre das schlechte Abschneiden der VR China in Bezug auf die Frage nach einem einheitlichen Rechtsrahmen für Mobiliarsicherheiten.

Leitender Ansatz der Reform sei vor diesem Hintergrund der sogenannte functional approach, der zunächst in Art. 9 *Uniform Commercial Code (UCC)* eingeführt wurde. Danach betrachte man die Mobiliarsicherheiten nicht unter dem Gesichtspunkt ihrer formellen Rechtsform, sondern stelle eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an und fasse alle Geschäftsformen mit Sicherungsfunktionen unter dem Begriff security interest zusammen, für die möglichst dieselben Regelungen hinsichtlich ihrer Entstehung, Eintragung, Registrierung etc. gelten. Das chinesische Recht sei diesem Ansatz, der zunächst in Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises Anklang gefunden und sich auch in internationalen Regelwerken wie dem Draft Common Frame of Reference durchgesetzt habe, gefolgt. Ausdruck des functional approach sei unter anderem § 388 Satz 2 ZGB, in dem Sicherungsverträge als Hypothekenverträge, Pfandverträge und andere Verträge definiert werden, die eine Sicherungsfunktion haben. Durch diese Vorschrift werde die Möglichkeit geschaffen, alle

³ Mit dem *Doing Business Report* der Weltbank werden die regulatorischen Bedingungen für die Gründung und den Betrieb von Unternehmen weltweit untersucht und bewertet, https://www.doingbusiness.org/en/rankings, zuletzt eingesehen am 25.11.2021.

Verträge, die wirtschaftlich betrachtet der Gewährung von Sicherheit dienen, unter dem Dach der Mobiliarsicherheiten zusammenzufassen.

Ein weiterer Schritt der Reform des Rechts der Mobiliarsicherheiten beziehe sich auf das Sicherungseigentum, das der Gesetzgeber nach dem Vorbild der Mobiliarhypothek zum beschränkten dinglichen Recht umgestaltet habe. Hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts habe der Gesetzgeber in § 641 Abs. 2 ZGB eine Neuregelung geschaffen, die vorsehe, dass ein Verkäufer einem gutgläubigen Dritten ohne Eintragung keinen Eigentumsvorbehalt am Vertragsgegenstand entgegenhalten darf

Anschließend präsentierte Prof. CHEN einen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung des Rechts der Mobiliarsicherheiten, und zwar die Schaffung einer einheitlichen Eintragungsplattform zwecks einer nach der Person des Schuldners geordneten, elektronischen Eintragung. Bemerkenswert sei, dass für die Eintragung das Prinzip des *notice filing* gelte. Dies bedeute, dass das Zentrum für Kreditauskünfte die Eintragung nicht überprüfe und die Richtigkeit der Angaben daher nicht gewährleistet werde. Der Zeitpunkt der Eintragung könne grundsätzlich als Kriterium für die Feststellung der Rangordnung angesehen werden, vgl. §§ 414 ff. ZGB.

Prof. CHEN resümierte, dass der chinesische Gesetzgeber Bemühungen gezeigt habe, einen transparenten, einheitlichen Rechtsrahmen für Mobiliarsicherheiten zu schaffen, um den Erwerb von Krediten in der VR China zu begünstigen. Dabei habe er sich vom UCC und anderen internationalen Regelwerken inspirieren lassen. Viele Probleme gelte es indes noch zu lösen. So fehle es beispielsweise noch an einer allgemeinen Regel über die Erweiterung der Sicherungsrechte auf Surrogate von Sicherungsrechten.

Diskussion

Die sich an den ersten Teil der Veranstaltung anschließende Diskussion begann mit einer Frage von Herrn Prof. Dr. Blaurock, Emeritus der Universität Freiburg, an Frau Prof. CHI über den Anwendungsbereich des § 170 ZGB. Prof. CHI stellte noch einmal klar, dass es der herrschenden Meinung in der chinesischen rechtswissenschaftlichen Literatur entspreche, § 170 ZGB tatsächlich nur auf den Handelsverkehr anzuwenden. Hieran schloss Prof. Blaurock seine Frage an Herrn Prof. YUAN über die Nutzungsrechte an, die nach dem chinesischen Recht eingeräumt werden können. Prof. YUAN erläuterte, dass sich die eingeräumten Nutzungsrechte bereits nach dem Sachenrechtsgesetz und auch nach dem ZGB automatisch verlängerten, der Nutzungsrechtsinhaber aber erneut Nutzungsgebühren zu zahlen habe. Herr Dr. ZHANG Huailing, Professor an der Southwestern University of Finance and Economics, Chengdu, bemerkte hierzu weiter, die Nutzungsgebühr sei keine Steuer, da sie zusätzlich zur Grunderwerbsteuer separat zu zahlen sei. Hierauf folgte die Frage von Prof. Stürner zu dem Hintergrund der

Formulierung von Prof. YUAN, das Staatseigentum sei "heilig". Prof. YUAN entgegnete, dass der Begriff in der chinesischen Verfassung nicht im religiösen Sinne gebraucht werde und bedeute, dass das Staatseigentum unantastbar sein solle. Wörtlich heiße es in der Verfassung daher auch "heilig unantastbar" und nicht "heilig und unantastbar".

Prof. Stürner stellte anschließend fest, dass man die Prioritätenregel im Zuge der Reform des Rechts der Mobiliarsicherheiten auf beliebige vertragliche Sicherheiten ausgeweitet habe, man aber nicht das Recht der Verwertung und des Schutzes dieser Sicherheiten gegen Übergriffe vereinheitlicht habe. Die Art der Verwirklichung und Rechtsbehelfe gegen die Verwirklichung blieben sehr verschieden. Prof. CHEN führte dies auf die Art der Gesetzgebung zurück. Man habe sich lange Zeit nicht für andere vertragliche Sicherheiten öffnen wollen und eine Öffnung sei dann ruckartig in den letzten zwei Jahren erfolgt. Sodann stellte Prof. Stürner heraus, Prof. CHEN habe zu Recht herausgearbeitet, dass die Prioritätenregel nicht so viel nütze, wie man denke, da man als Bank nicht wisse, ob die registrierte Sicherheit wirklich noch existiere oder sie nicht schon erloschen oder aber nie zustande gekommen sei. Dies sei auch das Argument der deutschen Banken gegen die Registrierung gewesen. Die Regelung im reformierten Code Civil sei nicht wesentlich besser geglückt.

Teil II. Big Data und Künstliche Intelligenz

Im zweiten Teil der Veranstaltung, den Herr Prof. Dr. Christian Walter von der LMU München leitete, ging es um den Themenkomplex "Big Data und Künstliche Intelligenz".

Vortrag von Herrn Prof. Dr. ZHA Yunfei über die Automatisierung des Verwaltungsverfahrens in der VR China

Herr Dr. ZHA Yunfei, Professor an der Zhejiang University, eröffnete den zweiten Teil der Veranstaltung mit seinem Vortrag über die Automatisierung des Verwaltungsverfahrens in der VR China. Im Fokus stand dabei unter anderem das teilautomatisierte Verwaltungsverfahren, ein Verfahren, in dem nur einzelne Bearbeitungsschritte durch natürliche Personen durchgeführt werden, beispielsweise im Rahmen der Sachverhaltsermittlung. Beispiel für das teilautomatisierte Verwaltungsverfahren sei die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung im Verwaltungsverfahren. Dieses Verfahren sei von dem vollautomatisierten Verwaltungsverfahren abzugrenzen, in dem alle Verfahrensschritte innerhalb der Verwaltung zu jedem Zeitpunkt ohne personelle Bearbeitung auskämen. Besonders schnell habe sich der Aufbau des E-Governments seit 2018 in Shenzhen entwickelt, wo mit der Einführung der sekundenschnellen Genehmigungserteilung jetzt mehr als 200 verschiedene Arten von Genehmigungen und Feststellungen vollautomatisiert erteilt werden können. Beispiele für das vollautomatisierte Verwaltungsverfahren seien vollautomatisiert erlassene Steuerbescheide, die sekundenschnelle Genehmigungserteilung in Shenzhen und der Gesundheits-QR-Code, bei dem eine vollautomatisierte Risikoeinschätzung der BürgerInnen erfolge. Auch die im Rahmen der Überwachung des öffentlichen Raums in China mögliche vollautomatisierte Untersuchung könne dem Erlass vollautomatisierter Verwaltungsakte, beispielsweise einer Verwaltungssanktion, dienen. Sodann warf Prof. ZHA die Frage auf, ob sich der vollautomatisiert erlassene Verwaltungsakt unter den Begriff des klassischen Verwaltungsaktes fassen lasse und welche Schranken es gebe. Da ein Verwaltungsakt als Verfügung, Entscheidung oder hoheitliche Maßnahme begrifflich immer eine Willenserklärung voraussetze, es technischen Einrichtungen indes an der Willensechtheit mangele, sei zweifelhaft, ob durch technische Einrichtungen überhaupt ein Verwaltungsakt generiert werden könne. Zwar finde bei vollautomatisiert erlassenen Verwaltungsakten, anders als bei teilautomatisiert erlassenen, keinerlei direkte Willensbildung der Behörde statt; von einer solchen sei aber auszugehen, wenn sie der Behörde zugerechnet wird. Maschinen könnten eine mit Rechtsfolgen verbundene Erklärung abgeben und die Wirksamkeit ihrer Willenserklärungen werde durch das Gesetz festgelegt. Anschließend hob Herr Prof. ZHA die Herausforderungen hervor, die sich für das Verwaltungsverfahren aus der Automatisierung der Abläufe ergäben. Diese bestünden insbesondere im Hinblick auf die Anhörung der Parteien, den Untersuchungsgrundsatz und das Recht auf Akteneinsicht. Er betonte, dass es – anders als in Deutschland - in der VR China keine Voraussetzung sei, dass der Beurteilungs- oder Ermessensspielraum ausgeschlossen sei, damit ein Verwaltungsakt automatisiert erlassen werden kann. Diese stelle eine Gefahr für die Rechte der Verfahrensbeteiligten dar und sei die Kehrseite der durch die Automatisierung von Verwaltungsabläufen gewonnenen Verfahrensökonomie und Objektivität.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. ZHANG Huailing über die Sicherheitsüberprüfung ausländischer Investitionen im digitalen Zeitalter

Herr Dr. ZHANG Huailing, Professor an der Southwestern University of Finance and Economics, Chengdu, referierte sodann über die Sicherheitsprüfung ausländischer Investitionen im digitalen Zeitalter. Zunächst legte er die Entwicklung des Aufstiegs des FDI-Screenings⁴ als Regulierungsinstrument im Allgemeinen dar. So hätten die USA und die EU sowie einige ihrer Mitgliedstaaten in den letzten Jahren rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen eingeführt oder deutlich verschärft. Hierzu zähle zum einen auf EU-Ebene die am 19. März 2019 verabschiedete FDI-Screening-Verordnung (EU FDI-VO)⁵, mit der erstmals ein Kooperationsmechanismus auf EU-Ebene

eingeführt worden und zugleich die umstrittene Frage über die Teilung der Kompetenz zwischen der EU und den Mitgliedstaaten jedenfalls zum Teil gelöst worden sei. Die Hintergründe für die Verschärfung des Investitionsprüfungsrechts lägen darin, dass nicht nur die USA, sondern auch die EU der VR China geopolitisch und geoökonomisch zunehmend mit Skepsis begegneten. Man sehe einen Widerstreit in der staatlich kontrollierten Wirtschaft der VR China einerseits und der europäischen freien Marktwirtschaft andererseits. Das Investitionsprüfungsrecht als ein zentrales Instrument solle vor diesem Hintergrund letztlich auch der Gewährleistung der Reziprozität der Märkte dienen und sei praktisch bereits in einem plötzlichen Rückgang chinesischer Investitionen in der EU sichtbar geworden.

Um nach § 1 Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (FIL) die Öffnung nach außen weiter zu vergrößern, ausländische Investitionen aktiv zu fördern, die legalen Rechte und Interessen ausländischer Investitionen zu schützen und die Steuerung ausländischer Investitionen zu normieren, habe der chinesische Gesetzgeber am 15. März 2019 das neue FIL erlassen. Die in § 35 FIL geregelte Einrichtung eines Sicherheitsprüfungssystems ausländischer Investitionen werde als eine der zentralen Schutzmaßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung ausländischer Investitionen eingeführt. Als Durchführungsverordnung hätten die Staatliche Kommission für Entwicklung und Reform und das Handelsministerium am 19. Dezember 2020 die Maßnahmen zur Sicherheitsüberprüfung ausländischer Investitionen erlassen, die zum einen der effektiven Reduktion nationaler Sicherheitsrisiken und zum anderen der Förderung ausländischer Investitionen dien-

Daraufhin stellte Herr Prof. ZHANG einige Unterschiede zwischen dem europäischen und dem chinesischen Investitionsprüfungsrecht heraus. So sei der sich über ausländische Investitionen hinaus erstreckende Anwendungsbereich der chinesischen Regelungen zumindest theoretisch viel umfangreicher als der auf ausländische Direktinvestitionen beschränkte Anwendungsbereich der EU FDI-VO. Angesichts des noch jungen Charakters dieses Regulierungsinstruments bleibe jedoch abzuwarten, ob sich dieser Unterschied auch praktisch auswirke. Ferner fehle es auch der EU-Screening-VO an Genauigkeit, was den Umfang der erfassten Transaktionen betrifft. Insbesondere im Vergleich zum deutschen Recht, das teils die EU-Screening-VO umsetze, teils darüber hinausgehe, sorgten die chinesischen Maßnahmen indes für Rechtsunsicherheit, da die Auflistung von Fallgruppen in der Durchführungsverordnung zu allgemein formuliert sei. Investoren hätten so keine Grundlage, an der sie sich bei der Planung von Transaktionen orientieren und einschätzen könnten, ob eine vorherige Geneh-

⁴ FDI steht für foreign direct investment.

Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Über-

prüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABI. L 79I vom 21.3.2019, S. 1–14).

migung erforderlich ist und wie voraussichtlich das Ergebnis der Prüfentscheidung ausfallen wird.

Anschließend legte Herr Prof. ZHANG dar, dass sich aus Art. 4 Abs. 2 EU-Screening-VO eine Diskriminierungsgefahr für chinesische Investoren ergebe. Hiernach können die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Feststellung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt, insbesondere auch berücksichtigen, ob der ausländische Investor direkt oder indirekt von der Regierung, einschließlich staatlicher Stellen oder der Streitkräfte eines Drittstaates, unter anderem aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Gestalt einer beträchtlichen Finanzausstattung kontrolliert wird und ob er staatlich geführte Outbound-Projekte oder -Programme verfolgt. Zwar sei die Formulierung neutraler als noch ursprünglich vorgesehen, gleichwohl sei offenkundig, dass es sich bei dem anvisierten Drittstaat um die VR China handele. Letzteres gelte auch für die entsprechenden Regelungen in § 55a Abs. 3 AWG.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. LI Hai über den Schutz personenbezogener Daten durch das ZGB im Big Data-Zeitalter

In dem letzten Fachvortrag der Veranstaltung referierte Herr Dr. LI Hai, Professor an der Southwest University of Political Science and Law in Chongqing, über den Schutz personenbezogener Daten durch das ZGB im Big Data-Zeitalter. Prof. LI veranschaulichte anhand eines eingängigen persönlichen Beispiels den Wert personenbezogener Daten in diesem Zeitalter, in dem deren Sammlung viel einfacher und deren Kosten viel niedriger geworden seien und in dem die Möglichkeit bestehe, gesammelte Informationen zu verrechnen und daraus neue Informationen zu generieren. Er distanzierte sich von der Auffassung, dass personenbezogene Daten selbst keinen Wert hätten, sondern erst nach deren Sammlung und Verarbeitung. Aus dem Wert der personenbezogenen Daten ergebe sich die Notwendigkeit eines besonderen gesetzlichen Schutzes. Der Gesetzgeber habe in Kapitel 6 des eigens dem Schutz von Persönlichkeitsrechten gewidmeten 4. Buches in den §§ 1034 ff. etwaige Schutzvorschriften normiert. Hintergrund sei, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in China zwar üblich sei, sie jedoch nicht immer rechtmäßig erfolge. Der Kampf gegen die widerrechtliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich durch das Zivilrecht sei indes schwierig. Zum einen sei die Frage nach dem Umfang der personenbezogenen Daten offen. Umstritten sei ferner, ob der Schutzgegenstand in den Daten selbst oder der persönlichen Freiheit und Würde liege. Probleme bereiteten außerdem der in § 1036 Nr. 3 geregelte Grund für einen Haftungsausschluss, der bei Handlungen greift, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder der legalen Rechte und Interessen der natürlichen Person angemessen vorgenommen wurden. Umstritten sei in diesem Kontext beispielsweise die Videoüberwachung in Schulen. Prof. LI nannte an dieser Stelle Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis, die ein fehlendes Bewusstsein für die Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten zeigten. Schließlich führten Kosten und die Schwierigkeit der Beweiserbringung zu dem Desinteresse, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Abschließend hob Prof. LI positiv hervor, dass das ZGB als grundlegendes Gesetz die Schutzwürdigkeit der personenbezogenen Daten feststelle und Behörden zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtige. Gleichwohl sei der Schutz personenbezogener Daten im ZGB insgesamt eher enttäuschend und es sei noch ein weiter Weg zu gehen. Ein erster Schritt sei das Gesetz der VR China zum Schutz persönlicher Informationen, das derzeit in einem zweiten Entwurf vorliege.

Diskussion

Im Rahmen der auf den zweiten Teil folgenden Diskussion äußerte sich Frau Prof. Dr. ZHANG Tong von der China University of Political Science and Law über den Schutz personenbezogener Daten im ZGB, das den Zeitgeist durch die Schaffung neuer Regelungen widerspiegele. Kritikwürdig sei die Atomisierung der Gesetzgebung, die dazu führe, dass es dem Recht der personenbezogenen Daten an Systematik fehle. Es existierten viele Vorschriften mit feststellendem Charakter und es fehle an umsetzbaren genauen Regeln.

Herr Prof. Dr. Hennemann von der Universität Passau betonte sodann den modernen Ansatz, den das Kapitel im ZGB über die Persönlichkeitsrechte aufweise, indem es nicht nur das Verhältnis zwischen Staat und Bürger, sondern auch zwischen Bürgern untereinander adressiere. Weiter wies Prof. Hennemann auf das derzeit im zweiten Entwurf vorliegende Gesetz der VR China zum Schutz persönlicher Informationen hin, mit dem sich die VR China am internationalen Wettbewerb der Datenschutzrechtsordnungen beteilige. Der Entwurf sei aus verschiedener Sicht interessant, da es Überschneidungen zur Datenschutzgrundverordnung gebe, aber auch Abweichungen und Innovationen erkennbar seien. So sehe das Gesetz ausdrücklich Alternativangebote in Onlineshops vor, bei denen es gerade kein personalisiertes Angebot gebe. Damit zeige das ZGB im Zusammenspiel mit dem noch zu erlassenden Gesetz, unbeschadet entsprechender Verarbeitungsgesuche für öffentliche Zwecke, einen modernen Regulierungsansatz.

Anschließend äußerte sich Herr PD Dr. Eike Michael Frenzel zu der Spirale der Verschärfungen der jeweiligen Rechtsregime, die in der VR China an europäische und in der EU an chinesische Investitionen gestellt werden. Dies sei letztlich eine politische Frage, die sich im Recht reflektiere, und man müsse sich für eine fortwährende Kooperation auch in anderen Fragen einsetzen, die beispielsweise den wissenschaftlichen Austausch betreffen. Hiernach beleuchtete Herr Dr. Frenzel die Automatisierung des Verwaltungsverfahrens in Deutschland und erklärte, warum der Anwendungsbereich für die automatisierte Sachver-

haltsermittlung in Deutschland im Allgemeinen sehr gering sei. Dies sei letztlich auf Gründe der materiellen Gerechtigkeit und des effektiven Rechtsschutzes zurückzuführen. Ein Gegenbeispiel sei in Einzelfällen die gebundene Entscheidung, die etwa im Rahmen der Kfz-Zulassung auch in Deutschland automatisiert getroffen werde.

Ende der Veranstaltung

Die halbtägige Veranstaltung endete mit einem Schlusswort von Herrn Prof. Dr. XIE Libin, Direktor des CDIR auf chinesischer Seite, der das akademisch hohe Niveau der Beiträge lobte, das Zeugnis eines beachtlichen wissenschaftlichen Reifeprozesses der Alumnae und Alumni sei. Die Veranstaltung sei ein Beweis dafür, dass das vor nunmehr fast 20 Jahren ins Leben gerufene CDIR-Projekt eine Erfolgsgeschichte sei, deren Fortschreibung mit Tatkraft und Optimismus erwartet werden könne. Zwar ersetze das Onlineformat nicht den persönlichen Austausch, sei aber eine Alternativlösung, auf die man in jeder Situation zurückgreifen könne.

In Zeiten pandemischer Einschränkungen wurde mit der Veranstaltung ein fachlicher Austausch über aktuelle Entwicklungen des chinesischen Rechts auf virtuellem Wege ermöglicht. Besonderer Dank gebührt allen ReferentInnen sowie den DiskussionsteilnehmerInnen. Für die Moderation gilt herzlicher Dank Herrn Prof. Stürner und Herrn Prof. Walter. Schließlich ist allen TeilnehmerInnen herzlich zu danken, die sich aus China und Deutschland zuschalteten, damit ein anhaltendes Interesse an einem deutsch-chinesischen Rechtsaustausch bekundeten und die Veranstaltung so zu einem großen Erfolg machten.

4. Deutsch-Chinesischer Arbeitsrechtstag 2021 in Wien

Roland Falder⁶

Nunmehr bereits zum vierten Mal fand am 8. Oktober 2021 der Arbeitsrechtstag der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft für Arbeitsrecht e. V. (DCGfA) statt. Nach den vorangegangenen Treffen in Berlin, zuletzt bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2019) und der Humboldt-Universität (2020), fand die Tagung erstmals in Wien statt. Dort traf man sich auf Einladung der Arbeiterkammer Wien in der Sky-Lounge der Universität. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht anreisen konnten, insbesondere aus der Volksrepublik China, waren online live zugeschaltet.

Die Veranstaltung, hervorragend organisiert von Herrn Dr. Wolfgang Kozak von der Arbeiterkammer Wien und dem Präsidenten der DCGfA, Herrn Prof. Dr. Stefan Strassner, wurde moderiert von Herrn Rechtsanwalt Reinhard Vorbau.

Der Vormittag der Veranstaltung stand ganz im Zeichen eines Vergleichs des Arbeitszeitrechts in China, Österreich und Deutschland. Mit einem exzellenten Vortrag eröffnete Frau Prof. Dr. WANG Qian von der Tongji Universität Shanghai die Diskussion. Sie stellte die Regulierung der Arbeitszeit in China vor und zeigte insbesondere Probleme und Reformmöglichkeiten auf. Es zeigte sich schnell, dass die Herausforderungen des Arbeitszeitrechts in China ähnlich gelagert sind wie in Europa. So gibt es auch in den Arbeitsgesetzen der VR China keine Regelung zur Erfassung der Arbeitszeit. Zudem stellt auch das in China immer weiter verbreitete mobile Arbeiten eine besondere Herausforderung im Arbeitszeitrecht dar.

In dem anschließenden Vortrag von Frau Prof. Dr. Monika Drs von der Wirtschaftsuniversität Wien wurde deutlich, dass das Arbeitszeitrecht in Österreich ganz wesentlich und in größerem Umfang als in China und Deutschland von kollektivrechtlichen Vereinbarungen geprägt ist. Sie zeigte auf, dass ungeachtet einer großen Regelungsdichte zahlreiche Ausnahmevorschriften bestehen, sodass das Arbeitszeitrecht in Österreich als eine hoch komplexe Materie anzusehen ist, die genaueste Rechts- und Branchenkenntnisse erfordert.

Den Themenkomplex "Arbeitszeitrecht" rundete der Vortrag von Herrn Helmut Hüntling vom DGB Rechtsschutz zum deutschen Arbeitszeitrecht ab. Neben den Grundlagen referierte er zu aktuellen Problemstellungen, namentlich der Arbeitszeiterfassung, Vergütungsfragen und Entgrenzung der Arbeitszeit durch neue Arbeitsformen. Der Referent vertrat im Hinblick auf die bevorstehende Bildung einer Bundesregierung die Auffassung, dass ungeachtet der Zusammensetzung der künftigen Regierung eine gesetzliche Regelung so-

⁶ Emplawyers PartmbB, München.